



Deutsche Sektion der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN

zur betrieblichen Altersversorgung

Juli 2003

Mitglied der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Aktuare e.V.

In dieser Ausgabe:

- **Änderung des Näherungsverfahrens zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen**
- **Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - Auswirkungen auf Versorgungszusagen aus arbeitsrechtlicher Sicht**
- **Neuer Verbraucherpreisindex - Anpassung von Betriebsrenten und Wertesicherungsklauseln**
- **PSVaG - Beitragssatz heute und künftig**
- **Abschlussbericht der „Rürup-Kommission“ zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**
- **Wertpapiergebundene Pensionszusagen - BMF-Schreiben vom 17.12.2002**
- **Unverfallbarkeit bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer - BMF-Schreiben vom 09.12.2002**
- **Auswirkungen von Pensionsrückstellungen auf das Rating von Unternehmen**
- **Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss (E-DRS 19)**

Änderung des Näherungsverfahrens zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Durch das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.12.2002 fand eine außerordentliche Erhöhung der zuvor in der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003 vom 17.12.2002 genannten Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) statt. Damit ergibt sich die folgende Entwicklung:

Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze		
	West	Ost
für das Jahr 2002	54.000 €	45.000 €
für das Jahr 2003		
- nach der SV-Rechengrößenverordnung	55.200 €	46.200 €
- nach dem Beitragssatzsicherungsgesetz	61.200 €	51.000 €

Das Näherungsverfahren zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen wurde durch das BMF-Schreiben vom 10.01.2003 (IV A 6 - S 2176 - 1/03) entsprechend angepasst.

Der für die Schätzung verwendete Steigerungssatz beträgt zwar weiter 1,09%, ist jedoch nur noch insoweit anwendbar, wie die maßgebenden Bezüge 62% der BBG (bisher: 70%) nicht übersteigen. Für jeden angefangenen Prozentpunkt, um den dieses Verhältnis 62% (bisher 70%) übersteigt, vermindert sich der Steigerungssatz um 0,0075 (bisher 0,0070) Prozentpunkte. Bei maßgebenden Bezügen in Höhe der BBG beträgt der Steigerungssatz 0,805% (bisher 0,88%).

Sofern die maßgebenden Bezüge am Ende des Wirtschaftsjahres der erstmaligen Anwendung dieses BMF-Schreibens 90% der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, ist abweichend von dem vorhergehenden Absatz für Versicherungszeiten bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres 0,88% von 90% der jeweiligen BBG anzusetzen; hierbei sind die Versicherungszeiten kaufmännisch auf volle Jahre auf- oder abzurunden. Für diesen Personenkreis ist somit für bisherige Versicherungszeiten ein Steigerungssatz von 0,792% anzusetzen.

Für den Personalbereich oder den Berater eines Unternehmens ergibt sich hierdurch die Notwendigkeit, für jeden Mitarbeiter in den Personaldaten zu erfassen, ob die maßgeblichen Bezüge zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des geänderten Näherungsverfahrens den Grenzwert von 90% der BBG erreicht oder überschritten hatten.

Die oben genannten Regelungen können erstmals zum Ende des Wirtschaftsjahres angewendet werden, das nach dem 30.12.2002 endet. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 30.06.2003 enden, kann weiterhin das bisherige Näherungsverfahren mit den in der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003 genannten Beitragsbemessungsgrenzen verwendet werden. Im Übergangszeitraum ist für *alle* Rückstellungsberechnungen eines Unternehmens eine einheitliche Wahl der Beitragsbemessungsgrenze entweder nach der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003 oder dem Beitragssatzsicherungsgesetz zu treffen.

Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, sind die absoluten Änderungen von eher geringem Ausmaß. Für eine(n) 50-jährige(n) Mitarbeiter(in) ergeben sich **im Alter von 62 Jahren als vorgezogene Altersrente die folgenden Jahresbeträge:**

Rentenversicherungs- pflichtige Bezüge in % der BBG 2003	Vorgezogene Altersrente (62)		Prozentuale Änderung
	bisheriges Ver- fahren	geändertes Ver- fahren	
60 %	12.915 €	12.915 €	0,00%
70 %	14.294 €	14.238 €	- 0,39%
80 %	15.119 €	15.087 €	- 0,27%
90 %	15.640 €	15.640 €	0,00%
95 %	15.674 €	15.806 € [15.692 €]	0,84% [0,11%]
100 %	15.674 €	15.897 € [15.720 €]	1,42% [0,29%]

Der in Klammern angegebene Betrag bezeichnet den Wert, der sich ergibt, wenn die maßgebenden Bezüge am Ende des Wirtschaftsjahres der erstmaligen Anwendung 90% der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden BBG übersteigen. In Anbetracht dieser geringfügigen Auswirkungen stellt sich die

Frage, ob es gerechtfertigt ist, das Verfahren für Personen mit rentenversicherungspflichtigen Bezügen zwischen 90% und 100% der BBG im Umstellungsjahr derart kompliziert zu gestalten; denn in jedem Fall handelt es sich ja nur um eine Näherungsrechnung.

Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - Auswirkungen auf Versorgungszusagen aus arbeitsrechtlicher Sicht

Eine Vielzahl betrieblicher Versorgungssysteme ist von der im vorhergehenden Abschnitt erörterten Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) betroffen. Beispielhaft genannt seien hier Gesamtversorgungssysteme, endgehaltsabhängige Versorgungssysteme mit gespaltener Rentenformel oder Renteneckwertssysteme.

Die Auswirkungen der Anhebung der BBG sind höchst unterschiedlicher Art. Führt die Erhöhung der BBG zu einer höheren gesetzlichen Rente, so mindert diese bei einem **Gesamtversorgungssystem** den vom Arbeitgeber zu tragenden Teil; bei einer geringeren gesetzlichen Rente entsteht dagegen eine entsprechende Mehrbelastung. Bei **endgehaltsabhängigen Versorgungssystemen mit gespaltener Rentenformel**, bei denen in der Regel unterschiedlich hohe Leistungen für Gehaltsteile unter- und oberhalb der BBG zugesagt sind, kann es zu einer deutlichen Absenkung der zugesagten Leistungen kommen. Sind beispielsweise nur Leistungen für Gehaltsteile oberhalb der BBG zugesagt, kann dies im Extremfall zum vollständigen Wegfall der bisher erwarteten Leistungen führen. **Renteneckwertssysteme** reagieren empfindlich auf die Anhebung der BBG, wenn sich die Höhe der Leistungen nach dem Verhältnis des Mitarbeitergehalts zur BBG bemisst. Im Gegensatz zu den vorgenannten Leistungszusagen mit gespaltener Rentenformel, bei denen nur solche Mitarbeiter Anwartschaftseinbußen hinnehmen müssen, die oberhalb der BBG verdienen, führt die Anhebung der BBG bei solchen Renteneckwertssystemen zu Anwartschaftseinbußen für alle Mitarbeiter. Häufig wird auch hier eine gespaltene Rentenformel verwendet, was die Auswirkungen noch verstärkt.

Nicht vergessen werden sollte aber auch der Fall, in dem das pensionsfähige Einkommen durch die

BBG oder ein Vielfaches von ihr begrenzt wird und daher sich die zugesagte Versorgung aufgrund der außerordentlichen Anhebung der BBG erhöht.

Andererseits werden in naher Zukunft zahlreiche Versorgungsfälle eintreten, in denen sich aufgrund der außerordentlichen Anhebung der BBG deutlich geringere Leistungen als auf Basis der Bemessungsgrundlagen für 2002 ergeben werden. Langfristig gesehen ist dieser Effekt für ferne Leistungsfälle - auch mit Blick auf die Vergangenheit - eher zu relativieren, da die Fortschreibung der BBG in den vergangenen Jahren deutlich hinter der Lohnentwicklung zurückblieb und jetzt entstandene „Lücken“ ggf. in den nächsten Jahren zumindest wieder aufgeholt werden können. Teilweise wird die außerordentliche Erhöhung der BBG sogar als Ausgleich für die im Vergleich zur Lohnentwicklung in der Vergangenheit zu schleppende Anpassung der BBG gesehen.

Rechtlich wird die außerordentliche Anhebung der BBG auch unter dem Aspekt „Störung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage“ diskutiert. Völlig offen und nur unbefriedigend zu beantworten ist die Frage, ob und ab wann die Störung oder gar der Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegt und ob sich ggf. daraus die Notwendigkeit zur Anpassung der Versorgungszusage ergibt. Lediglich bei „rentennahen Jahrgängen“ wird überwiegend ein Handlungsbedarf des Arbeitgebers bejaht.

Falls der Arbeitgeber sein bisheriges Versorgungsziel beibehalten will, ist ein entsprechender Handlungsbedarf insbesondere bei Mitarbeitern mit Einkommen über der BBG, die ja in der Regel zu den Leistungsträgern des Unternehmens gehören, möglicherweise unvermeidlich.

Neuer Verbraucherpreisindex - Anpassung von Betriebsrenten und Wertesicherungsklauseln

Am 08.04.2003 wurde das "Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze" verkündet. Durch Artikel 3 dieses Gesetzes (BGBl. I, S. 462 f.) wird § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(BetrAVG) geändert, weil der "Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen" (alter Preisindex), auf den § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bislang Bezug nahm, vom Statistischen Bundesamt Ende des Jahres 2002 eingestellt wur-

de. Künftig gibt es nur noch einen **"Verbraucherpreisindex für Deutschland"** (neuer Preisindex), der mit Wirkung vom 01.01.2003 in § 16 BetrAVG übernommen wurde. Somit ist zweifellos für die Prüfung der Anpassung von Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG für alle Prüfungszeiträume, die nach dem 31.12.2002 beginnen, dieser neue Preisindex zu verwenden.

Offen bleibt zunächst, welcher Preisindex für Prüfungszeiträume gilt, die vor dem 01.01.2003 enden, und welcher Preisindex für Prüfungszeiträume, die zwar vor dem 01.01.2003 beginnen, aber nach dem 31.12.2002 enden. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber in dem neuen § 30c Abs. 4 BetrAVG bestimmt, dass es aus Vertrauensschutzgründen für Prüfungszeiträume bis Ende 2002 weiterhin bei dem bisherigen für diesen Zeitraum festgestellten alten Preisindex bleibt: für die Erfüllung der Anpassungsprüfungspflicht für Zeiträume vor dem 01.01.2003 tritt an die Stelle des neuen Preisindex der alte Preisindex, obwohl diese Indexwerte vom Statistischen Bundesamt für ungültig erklärt wurden. Auch andere Regelungen hätten getroffen werden können, z.B. dass das Statistische Bundesamt den neuen Verbraucherpreisindex für alle notwendigen früheren Jahre zur Verfügung stellt und damit allen Prüfungszeiträumen ein einheitlicher Warenkorb zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anpassungsprüfungen für Zeiträume, die vor dem 01.01.2003 beginnen, jedoch nach dem 31.12.2002 enden, ist bis Ende Dezember 2002 der alte Preisindex zu verwenden, für den restlichen Zeitraum der neue Preisindex.

Das Statistische Bundesamt hat Vorsorge getroffen, dass der Umstieg von den alten Indizes auf den neuen Index einfach und nutzerfreundlich vollzogen werden kann. Es hat hierzu sowohl Allgemeine Informationen als auch eine Anleitung für die Berechnung von Schwellenwerten für Wertungsklauseln veröffentlicht.

PSVaG - Beitragssatz heute und künftig

Die Insolvenzversicherung ist gegenwärtig einer Belastungsprobe ausgesetzt. Der Beitragssatz für 2002 musste, als Folge der hohen Zahl der Insolvenzen, bekanntlich auf 4,5 ‰ heraufgesetzt werden. Wenn sich keine deutliche Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage ergeben sollte, ist damit zu rechnen, dass der Beitragsbedarf des PSVaG für das Jahr 2003 eine ähnliche Größenordnung erreichen wird.

Längerfristig ist jedoch wieder mit Beitragssätzen in üblichen Größenordnungen, also 2 - 3 ‰ zu rechnen. Dies geht auch aus einem Gutachten hervor,

Dieses Verfahren soll am Beispiel der Rentenanpassungsprüfung für den Zeitraum 01.04.2000 - 31.03.2003 dargestellt werden. Gemeinhin wird hier auf die Änderung der Indexwerte für die Monate März 2000 und März 2003 abgestellt. Der Indexwert im März 2000 auf der Basis des alten Preisindex (Basis 1995 = 100) beträgt 106,0, der entsprechende Indexwert im Dezember 2002 110,4. Der Indexwert auf der Basis des neuen Preisindex (Basis 2000 = 100) beträgt im Dezember 2002 104,0, der entsprechende Indexwert im März 2003 104,6. Der Anpassungsfaktor über den gesamten Prüfungszeitraum stellt sich dann auf (gerundet)

$$(110,4/106,0) * (104,6/104,0) = 1,0475,$$

der Anstieg selbst also auf 4,75%. Wenn also die Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens in der gleichen Zeit nicht schwächer angestiegen sind und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens es zulässt, wären damit die im April 2003 anzupassenden Renten um 4,75% anzuheben.

Wie an diesem Beispiel zu erkennen ist, bleiben für Prüfungszeiträume, die vor dem 1.1.2003 beginnen und nach dem 31.12.2002 enden, zwei Maßzahlen immer dieselben: die beiden Indexwerte im Dezember 2002 nach altem und neuem Preisindex, also die beiden Werte 110,4 nach altem Index und 104,0 nach neuem Index. Offensichtlich lässt sich der Anpassungsfaktor auch wie folgt schreiben:

$$\begin{aligned} \text{Anpassungsfaktor} &= (110,4/104,0) * (104,6/106,0) \\ &= 1,061538462 * (104,6/106,0), \end{aligned}$$

wobei der Korrekturfaktor 1,061538462 ein für allemal feststeht. In der Praxis kann also einfach der Indexwert nach dem neuen Preisindex für den maßgebenden Monat nach dem 31.12.2002 durch den Indexwert für den um drei Jahre zurückliegenden Monat nach dem alten Index dividiert und das Ergebnis mit dem Korrekturfaktor 1,061538462 multipliziert werden.

das im Auftrag des PSVaG von den Professoren Gerke und Heubeck zur künftigen Funktionsfähigkeit der Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG erstellt und im Mai 2002 vorgelegt worden ist. Dieses Gutachten sollte die langfristige Finanzierbarkeit der Insolvenzversicherung - auch nach den Strukturänderungen für die betriebliche Altersversorgung durch die „Riester-Reform“ - untersuchen und gleichzeitig Aussagen zu den Möglichkeiten einer Differenzierung der Beitragssätze nach der Bonität der Unternehmen treffen.

Das Gutachten kommt in diesen Fragen zu dem Ergebnis, dass eine grundsätzliche Gefahr für die Finanzierung des PSVaG nicht bestehe, die weitere Entwicklung in der betrieblichen Altersversorgung nach der Riester-Reform jedoch beobachtet werden müsse. Eine auf Rating-Verfahren aufbauende Beitragsdifferenzierung sei zur Zeit aus Praktikabilitätsgründen noch nicht zu empfehlen.

Der Gesetzgeber sieht zur Zeit keinen Anlass, auf die Feststellungen des Gutachtens weitergehend zu reagieren. Geplant ist allerdings, die Beitragsbemessungsgrundlage für den durch das AVmG neu eingerichteten Durchführungsweg Pensionsfonds auf 20% der Beitragsbemessungsgrundlage für unmittelbare Pensionsverpflichtungen festzusetzen.

Abschlussbericht der "Rürup-Kommission" zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

Hintergrund und Regelungsumfang der Kommissionsarbeit

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 06.03.2002 - 2 BvL 17/99 festgestellt, dass eine unterschiedliche Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und Pensionen (Beamte) gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und daher verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber wurde gleichzeitig verpflichtet, bis zum 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung in Kraft zu setzen. Zu diesem Zweck wurde die Rürup-Kommission eingesetzt, die der Öffentlichkeit am 11.03.2003 entsprechende Reformvorschläge vorgestellt hat. Die erarbeiteten Lösungsvorschläge gehen über den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Regelungsbereich hinaus und umfassen auch die betriebliche Altersversorgung und die private Eigenvorsorge. Grundsätzlich werden drei Vorsorgebereiche (sog. "Drei-Schichten-Modell") von einander abgegrenzt:

1. Die **erste Schicht** umfasst im Wesentlichen die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke und die Alterssicherung der Landwirte.
2. Die **zweite Schicht** betrifft die private kapitalgedeckte Altersversorgung nach §§ 10a und 79 ff. EStG (Riester-Förderung) sowie den gesamten Bereich der betrieblichen Altersversorgung.
3. Der **dritten Schicht** sind vornehmlich die Anlageprodukte zuzuordnen, die der ungeforderten, privaten Eigenvorsorge zugerechnet werden können, z.B. private Lebensversicherungen, Fondssparpläne etc..

Neuregelung der Besteuerung der gesetzlichen Renten

Die derzeitigen Regelungen sehen vor, dass Beamtenpensionen voll, d.h. nachgelagert besteuert werden, wobei der Versorgungs-Freibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von max. 3.072 € sowie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 1.044 € steuermindernd abgezogen werden können.

Für die Sozialversicherungsrenten hingegen gilt momentan die sogenannte vorgelagerte Besteuerung, d.h. die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich aus dem bereits versteuerten Einkommen geleistet (die Berücksichtigung des Arbeitnehmeranteils der Beiträge bei den Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG führt aufgrund der eingebauten Obergrenzen lediglich zu einer partiellen Steuerfreiheit). Folgerichtig werden die später zufließenden Leistungen - dem Korrespondenzprinzip entsprechend - lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert, welcher den sich ergebenden Ertragsteil der Rente nach dem Renteneintrittsalter abbildet.

Die Kommission schlägt in ihrem Abschlussbericht vor, dass ab dem Jahr 2005 die Sozialversicherungsrenten wie die Beamtenpensionen - unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen - nachgelagert besteuert werden sollen. Übergangsregelungen sind notwendig, um nicht gegen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz der Einmalbesteuerung zu verstoßen. Somit soll vermieden werden, dass ab dem Jahr 2005 gezahlte Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll versteuert werden, obwohl bereits die Arbeitnehmerbeiträge in der Aktivitätsphase der Begünstigten versteuert wurden (Vermeidung einer Doppelbesteuerung). Die Vorschläge der Kommission sehen im Einzelnen folgende Übergangsregelungen vor:

- Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sollen ab dem Jahr 2005 beginnend mit einer Freistellung von mindestens 60% (somit 100% des Arbeitgeberanteils und 20% des Arbeitnehmeranteils) und bis 2025 linear auf 100% ansteigend, steuerlich frei gestellt werden.
- Im Jahr 2005 soll anstelle der bisherigen Ertragsanteilbesteuerung der zu versteuernde Anteil der Rente auf einheitlich 50% festgesetzt werden, und zwar für alle Bestandsrenten sowie die Renteneintritte in diesem Jahr. Der zu versteuernde Anteil der Rente, soll für jeden jeweils neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2% auf 80% und in Schritten von 1% auf 100% bis

zum Jahre 2040 angehoben werden. Die sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebenden steuerfreien Rentenzahlbeträge sollen für diese "Kohorten" auf Dauer festgeschrieben werden. Somit wird im Ergebnis ein konstanter, individueller Euro-Freibetrag definiert und über die Rentenlaufzeit festgehalten.

Änderungsvorschläge im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Förderung

Die Kommission spricht sich für eine Abschaffung des § 40b EStG aus, der eine pauschale Besteuerung von Beiträgen an eine Direktversicherung oder eine Pensionskasseneinrichtung in Höhe von 20% des Beitrags vorsieht. Im Gegenzug soll die Direktversicherung - wie bereits für die Pensionskasse vorgesehen - in den Regelungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG einbezogen werden, der eine lohnsteuerfreie Beitragszahlung bis zu einer Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze (2.448 € p.a. in 2003) ermöglicht.

Weiterhin wird die Empfehlung ausgesprochen, die für die Riester-Förderung ab dem Jahr 2008 ein-

schlägige - konstant definierte - Höchstgrenze von derzeit 2.100 € p.a. ohne stufenweise Anhebung auf den jetzigen Zeitpunkt vorzuziehen. Zudem soll sie dynamisch ausgestaltet werden, indem sie auf einen Betrag in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze angehoben wird. Darüber hinaus soll der Kreis der Förderberechtigten auf alle Steuerpflichtigen ausgedehnt werden, z.B. auch auf die Gruppe der Selbstständigen.

Dritte Schicht - private Eigenvorsorge

Die private Eigenvorsorge ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass sie aus bereits versteuertem Einkommen geleistet wird. Folgerichtig sind Leibrentenzahlungen mit dem jeweiligen Ertragsanteil zu besteuern, welcher allerdings nach Auffassung der Kommission aufgrund des geringeren Zinsniveaus und der höheren Lebenserwartung nach unten modifiziert werden sollte (z.B. im Alter 65 von 27% auf 19%). Um alle Vorsorgeformen einheitlich zu erfassen, wird zudem dafür plädiert, das Steuerprivileg der Kapitallebensversicherungen für zukünftige Verträge abzuschaffen, welche derzeit eine steuerfreie Kapitalzahlung nach mindestens 12-jähriger Laufzeit und mindestens 5-jähriger Beitragszahlungsdauer vorsieht.

Wertpapiergebundene Pensionszusagen - BMF-Schreiben vom 17.12.2002

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 17.12.2002 seine Rechtsauffassung zur Höhe der Rückstellung für eine wertpapiergebundene Pensionszusage veröffentlicht. Es wird die Frage behandelt, wie eine Versorgungsanwartschaft zu bewerten ist, wenn die Höhe der zugesagten Leistung, soweit die Mindestleistung überschritten wird, vom Wert bestimmter Wertpapiere bei Eintritt des Versorgungsfalles abhängt.

Das Finanzministerium ist der Auffassung, dass es sich insoweit, wie der Börsenwert der Wertpapiere am Bilanzstichtag den Mindestbetrag übersteigt, um eine ungewisse Erhöhung des Pensionsanspruches handelt, für den gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr.1 Satz 4 EStG eine Rückstellung nicht gebildet werden darf. Eine Pensionsrückstellung kann lediglich über den Betrag der Mindestleistung ausgewiesen werden. Soweit eine derartige Pensionsverpflichtung durch den Erwerb von Wertpapieren abgesichert wird, darf eine Saldierung nicht vorgenommen werden. Die Absicherung der Versorgungsverpflichtung hat auf die Passivierung keinen Einfluss. Maßgebend ist ausschließlich die Bewertung nach § 6a EStG.

Der Begründung des BMF kann grundsätzlich nicht gefolgt werden. Die Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der aba hat daher in einer Stellungnahme an das BMF die Auffassung vertreten, dass derartige Zusagen wie Zusagen auf Sachleistungen (z. B. Kohle- oder Stromdeputate) zu bewerten sind. Der Wert der zugesagten Leistung ist am Bilanzstichtag mit dem Marktwert klar messbar. Der Rechtsanspruch ist in voller Höhe gegeben. Allein die Tatsache, dass der Wert sich nach dem Bilanzstichtag ändern kann, ist genau wie bei Deputaten kein Grund die Rückstellungsfähigkeit zu verneinen.

Übereinstimmung mit dem BMF besteht hinsichtlich der Bilanzierung nach § 6a EStG mit dem versicherungsmathematischen Teilwert; dabei ist u.E. jedoch der Wert des Wertpapierdepots mit dem Marktwert am Bilanzstichtag anzusetzen. Der getrennten Bilanzierung im Fall der Absicherung durch ein entsprechendes Wertpapierdepot ist ebenfalls zuzustimmen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Unverfallbarkeit bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer - BMF-Schreiben vom 09.12.2002

Das Bundesfinanzministerium hat sich in seinem Schreiben vom 09.12.2002 mit Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer beschäftigt, die eine **sofortige Unverfallbarkeit** vorsehen.

Das BMF vertritt die Auffassung, dass eine sofortige Unverfallbarkeit nur dann nicht als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen ist, wenn es sich um eine sofortige **ratierliche** Unverfallbarkeit handelt. Eine sofortige vollständige Unverfallbarkeit führt dagegen bei Ausscheiden des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers

aus Dienstverhältnis zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Bei der Berechnung des unverfallbaren Anspruchs ist nicht auf den Beginn der Betriebszugehörigkeit, sondern auf den Zeitpunkt der Zusage abzustellen. Auch zu diesem Sachverhalt hat die Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der aba eine Stellungnahme beim BMF eingereicht, in der sie eine andere Auffassung vertritt. Darüber hinaus wird zumindest eine Übergangsregelung für bestehende Verträge gefordert.

Auswirkungen von Pensionsrückstellungen auf das Rating von Unternehmen

Die betriebswirtschaftliche Einordnung und Bewertung von Pensionsrückstellungen für Direktzusagen stand kürzlich im Fokus einer nicht immer sachgerechten Diskussion über das Rating von Unternehmen. Die Kritik des Fremdkapitalcharakters von Pensionsrückstellungen geht indes fehl und zeigt, dass die besonderen Effekte und die Funktionsweise dieses Systems nicht zutreffend eingeschätzt werden.

Wenn ein Unternehmen seinen Mitarbeitern eine Direktzusage erteilt, steht es unmittelbar für die Erfüllung der versprochenen Versorgungsleistungen ein. Diese Pensionsverpflichtungen sind ungewisse Verbindlichkeiten i.S.v. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, für welche Rückstellungen in der Handelsbilanz zu bilden sind. Diese werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beachtung nationaler und internationaler Rechnungslegungsstandards ermittelt.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind systematisch Fremdkapital, weil sie (ungewisse) Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeitern darstellen. Mit dieser Feststellung ist jedoch noch nichts über die wesentlichen Unterschiede zwischen Pensionsrückstellungen und sonstigem Fremdkapital ausgesagt. Hier fallen insbesondere die folgenden Aspekte ins Gewicht:

- Die Mittel werden dem Unternehmen nicht von außen wie bei einer Kreditaufnahme („fremd“) zugeführt, sondern im Unternehmen während der Aktivitätszeit der Pensionsberechtigten erwirtschaftet.
- Die Konditionen dieses „Kredites“ sind über die gesamte Laufzeit stabil und die Tilgungsdauer ist extrem lang (im Durchschnitt 30 bis 40 Jahre).
- Die versorgungsberechtigten Mitarbeiter/Rentner sind als Kreditgeber nicht nur an den "Kredit" gebunden, so dass eine vorzeitige

Kündigung oder Sondertilgung nicht in Betracht kommt, sondern sie haben auch - anders als andere Fremdkapitalgeber - keine Mitsprache bei der Geschäftspolitik des Unternehmens. Hieraus resultiert eine Unabhängigkeit von Kapitalmarkt und Kreditgebern.

- Bei schlechter wirtschaftlicher Lage kann der Umfang der Verpflichtungen ggf. sogar - im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen - herabgesetzt werden.

Obwohl Pensionsrückstellungen eindeutig Fremdkapital sind, wirken sie als langfristig verfügbares Kapital bis zum Eintritt des Versorgungsfalles wie Eigenkapital und bewirken erhebliche Innenfinanzierungseffekte. Sie verbessern die langfristige Kapitalausstattung des Unternehmens und tragen zu dessen Investitionsfähigkeit bei. Vorzeitiger Verlust der Mittel oder Verschlechterung der Konditionen sind nicht zu befürchten. Die Bildung von Pensionsrückstellungen führt zu einem planmäßigen Kapitalaufbau ohne Liquiditätsabfluss. Solange die betriebliche Altersversorgung nicht für Neuzugänge im Arbeitsverhältnis geschlossen ist, saldieren sich i.d.R. Auflösungen (für Rentner) und Zuführungen (für Aktive) zur Pensionsrückstellung - die Kapitalausstattung bleibt stabil. Die Rentenzahlungen sind naturgemäß vom Unternehmen aufzubringen. Wie bei der Bedienung anderen Fremdkapitals gehört zu Pensionsverpflichtungen daher auch eine mittelfristige Liquiditätsplanung und -vorsorge.

Ziel eines Unternehmensratings ist insbesondere eine Aussage über die zukünftige Fähigkeit des Unternehmens, seine Verbindlichkeiten vollständig und termingerecht zurück zu zahlen (Tilgung und Verzinsung). Für eine negative betriebswirtschaftliche Bewertung von Pensionsrückstellungen als Finanzierungsweg der betrieblichen Altersversorgung gibt es bei sachgerechter Handhabung und Planung keinen Grund.

Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss (E-DRS 19)

Am 13.03.2003 hat der Deutsche Standardisierungsrat unter der Bezeichnung **E-DRS 19** den Entwurf für einen neuen **Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS)** zur Behandlung von Pensionsverpflichtungen und gleichartigen Verpflichtungen im Konzernabschluss der Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Zur Einordnung dieser Rechnungslegungsstandards sei vorab angemerkt, dass verabschiedete und veröffentlichte DRS die *Vermutung für sich haben, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein*.

E-DRS 19 ist auf den **Konzernabschluss gerichtet**, der unabhängig von der Rechtsform und der Kapitalmarktorientierung des Unternehmens gelten soll. Letzteres, nämlich die Kapitalmarktorientierung, hat im Übrigen ab 2005 gemäß EU-Recht zwingend zur Folge, dass ein Konzernabschluss nach den Bestimmungen gemäß den International Accounting Standards (IAS) vorgelegt werden muss. Inwieweit in diesem Fall Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt werden, ist noch nicht absehbar. Inhaltlich erfasst sind **Verpflichtungen zu unmittelbaren und mittelbaren Leistungen, die von einem biologischen Ereignis abhängen** (Pensionen, Jubiläumsleistungen etc.). Der Standard wird auch für eine Anwendung im Einzelabschluss empfohlen. Die Rechnungslegung von rechtlich selbständigen Versorgungsträgern (Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen) ist nicht Gegenstand von E-DRS 19.

Während die Bestimmungen von IAS und den US-amerikanischen Financial Accounting Standards (FAS) vom Durchführungsweg unabhängig sind, wird in E-DRS 19 zwischen mittelbaren und unmittelbaren Zusagen unterschieden. Ebenfalls abweichend von IAS und FAS ist bislang vorgesehen, stets den vollen Verpflichtungsumfang (bei mittelbaren Zusagen ggf. abzgl. Vermögenswerten) bilanziell zu erfassen (sog. **Balance-Sheet-Approach**). Eine Amortisation von Unter- oder Überdeckungen käme somit nicht in Frage. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass das Passivierungswahlrecht für sog. Altzusagen entfielen und ein bilanzieller Ausweis von Unterdeckungen bei mittelbaren Zusagen zwingend erforderlich würde. Beide Aspekte können zu gewichtigen bilanziellen Auswirkungen führen. Als Beispiele seien pauschal dotierte Unterstützungskassen und im besonderen auch Unternehmen genannt, die eine Versorgung über nicht voll kapitalgedeckte öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen durchführen. Da zudem die Bewertungsparameter ähnlich wie bei IAS und FAS zeitnah zum Bilanzstichtag festgesetzt und die sich daraus ergebenden Veränderungen des Verpflichtungsum-

fangs vollumfänglich in der Erfolgsrechnung des Wirtschaftsjahres erfasst werden sollen, hätte der Balance-Sheet-Approach mitunter erhebliche kurzfristige Schwankungen sowohl im Aufwand als auch in der Bilanz zur Folge, die angesichts der Langfristigkeit der Verpflichtungen nicht als sachgerecht angesehen werden können.

Die Verpflichtungsbewertung soll wie international üblich mit der sog. **Projected Unit Credit Methode** erfolgen, die je nach Zusagetypus im wesentlichen einem zeiträtierlichen Barwert (m/n-tel Barwert) oder dem Barwert der erreichten Anwartschaft entspricht. Für die Beitragszusage mit Mindestleistung und beitragsorientierte Leistungszusagen sind dabei besondere, den Grad der Gewährleistung des Arbeitgebers und die Unverfallbarkeitsbestimmungen berücksichtigende Bestimmungen vorgesehen. So ist bei einer analog zur Beitragszusage mit Mindestleistung gestalteten Direktzusage das entsprechende Versorgungsvermögen zu Buchwerten, mindestens aber der Barwert der Mindestleistung zu bilanzieren.

Die der Bewertung zugrunde zu legenden **Parameter** (Rechnungszins, Entgelt-, Rentendynamik etc.) sind realistisch und zeitnah zum Bilanzstichtag festzusetzen. Insgesamt wird damit in der Regel eine gegenüber dem steuerlichen Ansatz deutlich höhere Rückstellung auszuweisen sein.

Bei **mittelbaren Zusagen** ist eine etwaige Deckungslücke in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Verpflichtungsumfang und Zeitwert des Vermögens zu passivieren. Noch nicht klar erkennbar ist dagegen, wie bei einer Überdeckung verfahren werden soll.

Schließlich sieht E-DRS 19 ähnlich wie die internationalen Vorschriften vergleichsweise umfangreiche, explizite Anforderungen an erläuternde Angaben im **Bilanzanhang** vor. Die **Erstanwendung** von DRS 19 soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2003 beginnen, verbindlich sein, wobei die Vergleichswerte für das Vorjahr (i.d.R. also 2003) auch schon entsprechend dem neuen Standard anzugeben sind. Für die mitunter sicherlich signifikanten wirtschaftlichen Effekte bei Erstanwendung soll eine erfolgsneutrale Verrechnung mit den Gewinnrücklagen zulässig sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf einen großen Schritt in Richtung internationaler Standards weist, in einigen wesentlichen Regelungen jedoch noch deutliche Defizite enthält. Es bleibt zu wünschen, dass die aktuelle Diskussion des Entwurfes, an der die IVS-Arbeitsgruppe Rechnungslegung sowie die aba-Fachvereinigung „Mathematische Sachverständige“ aktiv teil nehmen, noch zu deutlichen Verbesserungen führt.